

Ordnung zur Evaluation und Qualitätssicherung der Universität Greifswald

Vom 19. November 2021

Aufgrund von § 3a Absatz 6 und § 81 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die nachstehenden Regelungen als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich und Definitionen
- § 2 Zwecke der Evaluation
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Evaluationen durch externe Sachverständige
- § 6 Durchführung
- § 7 Evaluation der Lehre
- § 8 Evaluation der Forschung
- § 9 Datenschutz
- § 10 Folgen der Evaluation
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Diese Ordnung regelt die Evaluation der Leistungen der Universität und ihrer Teilkörperschaften und Einrichtungen einschließlich der Universitätsmedizin im Rahmen ihres Systems zur Sicherung der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung. Auf Bewertungen von Lehrveranstaltungen und Studienbedingungen durch Studierende auf Veranlassung der Studierendenschaft oder der Lehrenden findet nur § 7 Anwendung.

(2) Themen (evaluierte Aktivitäten und Angebote) können sein:

1. Forschung, Transfer und künstlerische Entwicklungsarbeit,
2. Studienangebote, insbesondere bestimmte Lehrveranstaltungen, Module und Studiengänge mit ihren jeweiligen Studienbedingungen,
3. Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und Erfüllung des Gleichstellungsauftrags

jeweils unter Berücksichtigung der entsprechenden Dienstleistungen von Verwaltung und Zentralen Einrichtungen.

(3) Evaluierte Personen oder Einrichtungen können sein:

1. einzelne oder mehrere Mitglieder oder Angehörige der Universität, die zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gemäß § 55 Absatz 1 und 2 LHG gehören,
2. die Universität als Ganze, die Fakultäten einschließlich der Universitäts-

- medizin als Teilkörperschaften,
3. Einrichtungen der Universität, insbesondere Zentrale Verwaltung, Universitätsbibliothek und Universitätsrechenzentrum,
 4. wissenschaftliche und andere Einrichtungen der Fakultäten einschließlich der Universitätsmedizin, insbesondere Institute und Lehreinheiten sowie einzelne oder mehrere sinnvoll abgrenzbare Arbeitseinheiten wie Lehrstühle, Abteilungen, Fachrichtungen, Forschungsverbände. Dezernate und Referate.

(4) Evaluierende Personen oder Einrichtungen können sein:

1. sachverständige Personen oder fachlich ausgewiesene Einrichtungen der Universität (interne Evaluation)
2. sachverständige Personen oder fachlich ausgewiesene Einrichtungen (z.B. Evaluationsagenturen) von außerhalb der Universität (externe Evaluation)
3. gegenwärtige und ehemalige Studierende der Universität sowie andere Angehörige von Zielgruppen der Aktivitäten und Dienstleistungen der Universität und ihrer Einrichtungen.

(5) Informationsgrundlagen einer Evaluation können sein:

1. Kennzahlen wie sie von der Verwaltung regelmäßig für Zwecke des internen Controlling, der amtlichen Statistik, der Kosten- und Leistungsvergleiche oder der Berichterstattung an Landesregierung und Landtag erhoben werden,
2. von den evaluierten Personen oder Einrichtungen gelieferte Angaben über Art und Ausmaß ihrer Aufgaben und Leistungen (Selbstdarstellung),
3. von den evaluierenden Personen abgegebenen Einschätzungen in standardisierten Fragebögen oder unstandardisierten Gesprächen oder Interviews.

(6) Bei Evaluationen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen, zum Beispiel im Rahmen des Verbundes Norddeutscher Universitäten (Nordverbund), stattfinden, kann von dieser Ordnung abgewichen werden, soweit es die Einheitlichkeit des Verfahrens gebietet. Entsprechendes gilt für Evaluationen im Zusammenhang mit Akkreditierungsverfahren.

§ 2 Zwecke der Evaluation

Die Zwecke einer Evaluation können sein:

1. die Qualität der universitären Arbeit zu ermitteln, zu sichern und zu verbessern,
2. Entscheidungshilfen für mittel- und langfristige Planungen zu erarbeiten,
3. Grundlagen für die Entscheidung über die Mittelverteilung innerhalb der Universität zu gewinnen (§ 16 Absatz 3 LHG),
4. Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungszulagen an Professoren im Rahmen der W-Besoldung zu gewinnen,
5. zur Information der Öffentlichkeit beizutragen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Häufigkeit und Ausmaß von Evaluationen sind so zu bestimmen, dass die Zwecke gemäß § 2 erreicht werden, ohne dass die Erfüllung der übrigen Aufgaben der Universität durch ihre Mitglieder unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

(2) Je nach Thema der Evaluation können Voraussetzungen, Strukturen, Prozesse, Ergebnisse und Leistungen beurteilt werden.

(3) Bei der Durchführung von Evaluationen sind so weit wie möglich wissenschaftliche Erhebungs- und Analysemethoden anzuwenden und die einschlägigen Kriterien der entsprechenden Fachgesellschaften, insbesondere der Deutschen Gesellschaft für Evaluation, angemessen zu berücksichtigen.

(4) Ein Evaluationsverfahren ist möglichst transparent und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten durchzuführen. Alle Beteiligten werden rechtzeitig über Arbeitsschritte und Ergebnisse informiert. Insbesondere werden sie, die Studierenden in der Regel vertreten durch die jeweilige Fachschaft, zuvor über den Auftrag, die Kriterien bei der Durchführung, die Dauer der Durchführung, die Art und den Umfang der zu erhebenden Daten sowie über das Verfahren ihrer Erhebung informiert; sie haben das Recht zur Stellungnahme vor Beginn der Evaluation.

(5) Soweit ehemalige Studierende der Universität beteiligt werden sollen, geschieht dies nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzsatzung.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über die Durchführung einer Evaluation trifft das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Personen oder Einrichtungen (§ 1 Absatz 3). Der Senat ist gemäß § 81 Absatz 2 Satz 3 LHG zu unterrichten.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die im Verlauf eines bestimmten Evaluationsverfahrens notwendigen Entscheidungen das Rektorat oder eine von ihm beauftragte Stelle. Eine Delegation an die Leitungen derjenigen Fakultäten, denen die zu evaluierenden Personen und Einrichtungen zugeordnet sind, ist zulässig; findet keine Delegation statt, wird die betreffende Fakultätsleitung an allen dieses Verfahren betreffenden Entscheidungen beteiligt.

(3) Über die Auswahl der gemäß § 7 Absatz 1 zu evaluierenden Lehrveranstaltungen entscheidet die jeweilige Leitung der Fakultät, bei wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 26 Grundordnung (Institute), die zugleich eine Lehrinheit bilden, die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung. Im Benehmen mit der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Lehrinheit kann der*die zuständige Studiendekan*in eine Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen veranlassen, etwa zur Nachverfolgung einer vorangegangenen negativen Bewertung der Lehrveranstaltungsqualität oder zur Validierung studentischer Beschwerden.

§ 5

Evaluationen durch externe Sachverständige

- (1) Eine Evaluation durch Sachverständige basiert auf einer am Auftrag und den dort definierten Kriterien orientierten Selbstdarstellung der evaluierten Personen oder Institutionen.
- (2) Auf der Grundlage der Selbstdarstellung findet eine externe Begutachtung durch einen oder mehrere Sachverständige statt, die auf Vorschlag oder nach Anhörung der zu evaluierenden Einheit oder Person bestellt werden.
- (3) Evaluierte Personen und Einrichtungen haben das Recht, zum Entwurf eines entsprechenden Gutachtens umfassend Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für die Studierenden und Mitarbeiter der evaluierten Einrichtung.
- (4) Den Sachverständigen und den evaluierten Personen oder Einrichtungen ist Gelegenheit zu geben, eventuelle Widersprüche zwischen Selbstdarstellung, Begutachtung und Stellungnahme auszuräumen.
- (5) Selbstdarstellungen, Begutachtungen und Stellungnahmen können in ihrer endgültigen Fassung in einem Abschlussbericht zusammengefasst werden. Dieser wird an die je nach Thema und Zweck der Evaluation zuständigen Stellen der Universität übermittelt und wird auf Beschluss des Rektorats – unter Beachtung von § 9 Absatz 6 – ganz oder teilweise Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 6

Durchführung

- (1) Unter Beachtung der Transparenz- und Beteiligungsgrundsätze gemäß § 3 werden für jede Evaluation durch die gemäß § 4 zuständige Stelle Themen, Evaluierte, Evaluierende und Informationsgrundlagen bestimmt. Dabei ist grundsätzlich für Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der zugrunde zu legenden Kriterien sowie der Art und des Umfangs der zu erhebenden Daten einschließlich des Verfahrens ihrer Erhebung zu sorgen. Die Dauer einer Evaluation soll ein Jahr nicht überschreiten.
- (2) Hat die Universität ein akkreditiertes System der Qualitätssicherung etabliert, richtet sich die Häufigkeit von Evaluationen nach den darin spezifizierten Grundsätzen. Ansonsten sind Evaluationen durch Sachverständige zu den in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Themen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der entsprechenden Dienstleistungen von Verwaltung und Zentralen Einrichtungen, gemäß § 3a LHG alle sieben Jahre durchzuführen.

§ 7

Evaluation der Lehre

- (1) Evaluationen von einzelnen Lehrveranstaltungen und Studienbedingungen einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen durch gegenwärtige und ehemalige Studierende erfolgen in der Regel durch statistische Auswertung von standardisierten Fragebögen. Sind standardisierte Fragebögen wie in

Lehrveranstaltungen mit weniger als sechs Teilnehmenden nicht sinnvoll einsetzbar, werden im Benehmen mit der/den betreffenden Lehrperson/en nach Möglichkeit alternative Evaluationsverfahren angewendet.

(2) Evaluationen nach Absatz 1 finden höchstens einmal im Semester statt. Sie sind so zu gestalten, dass pro Lehrperson in der Regel eine Veranstaltung einbezogen wird und die Zeit für die Beantwortung von Fragebögen 15 Minuten nicht überschreitet. Personenbezogene Informationen dürfen nur nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 erhoben werden. Lehrveranstaltungen, die mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden, werden grundsätzlich alle vier Jahre evaluiert. Alle anderen Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal im Zeitraum von sieben Jahren evaluiert. Wird der Fragebogen elektronisch zur Verfügung gestellt, ist soweit möglich zu gewährleisten, dass nur Studierende an der Befragung teilnehmen, die die Veranstaltung auch tatsächlich besuchen.

(3) Die Befragung der Studierenden findet für alle zu evaluierenden Lehrveranstaltungen (Blockveranstaltungen ausgenommen) in der Regel nach zwei Dritteln der Vorlesungszeit statt. Die Lehrpersonen erhalten in der Regel binnen einer Woche einen standardisierten Ergebnisbericht. In der vorletzten oder letzten Woche der Vorlesungszeit werden die Ergebnisse mit den Studierenden erörtert.

(4) Am Ende einer Evaluationsperiode bzw. am Ende eines Semesters erhält der*die zuständige Studiendekan*in zur Wahrnehmung der mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben Kenntnis der Befragungsergebnisse in Form der standardisierten Berichte.

(5) Fällt das Gesamturteil der Studierenden bei der Evaluation einer einzelnen Lehrveranstaltung schlechter aus als dies bei 97,5 Prozent der Evaluationen dieser Lehrveranstaltungsart (bezogen auf die Fakultät und die letzten sieben Jahre) der Fall ist, erörtert der*die zuständige Studiendekan*in mögliche Gründe für deren Zustandekommen und abhelfende Maßnahmen mit der/den verantwortlichen Lehrperson/en. Die betreffende Lehrveranstaltung wird im nächsten Semester, in dem sie wieder angeboten wird, erneut einer Evaluation gemäß Absatz 1 unterzogen.

(6) Fällt das Gesamturteil der Studierenden bei der Evaluation einer einzelnen Lehrveranstaltung besser aus als dies bei 97,5 Prozent der Evaluationen dieser Lehrveranstaltungsart (bezogen auf die Fakultät und die letzten sieben Jahre) der Fall ist, würdigt der*die zuständige Studiendekan*in dies in geeigneter Weise.

(7) Bei Evaluationen durch Sachverständige gemäß § 5 sollen in Bezug auf die Lehre insbesondere die in § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Leistungsbezugesatzung vom 26. Februar 2010 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 31. März 2010) genannten Kriterien berücksichtigt werden. Studentische Evaluationen von Lehrveranstaltungen und Studienbedingungen gemäß Absatz 1 sind stets mit einzubeziehen.

§ 8 Evaluation der Forschung

Bei Evaluationen durch Sachverständige gemäß § 5 sollen in Bezug auf die Forschung

insbesondere die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 Leistungsbezugesatzung genannten Kriterien berücksichtigt werden. Anzahl und Qualität von Veröffentlichungen und eingeworbenen Forschungsprojekten sind stets mit einzubeziehen. Die im jeweiligen Fach akzeptierten Kriterien sind bei Auswahl und Gewichtung der Kriterien zu berücksichtigen.

§ 9 Datenschutz

(1) Unbeschadet spezieller Vorschriften in dieser Satzung und gesetzlicher Vorgaben ist bei allen Erhebungen den Belangen des Datenschutzes angemessen Rechnung zu tragen.

(2) Im Rahmen einer Evaluation dürfen nur solche Daten erhoben und verwendet werden, die für das konkrete Verfahren unmittelbar benötigt werden.

(3) Zur Evaluation der Lehre dürfen an der Universität vorhandene anonymisierte studienbezogene Daten verwendet werden.

(4) Im Rahmen einer Evaluation dürfen mit Zustimmung des Rektorats personenbezogene Daten erhoben bzw. verwendet werden, soweit dies zur Erreichung der Zwecke gemäß § 2 erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere Angaben über Anzahl und Art von Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Prüfungsergebnissen, Beratungen, Betreuungen, Gutachten, verausgabten Haushalts- und Drittmitteln, Publikationen, Vorträgen, Promotionen, Habilitationen, Kooperationen und Patenten. Zur Evaluation von Lehrveranstaltungen und Studienbedingungen können mit Zustimmung des Rektorats studentische Einschätzungen von Lehrveranstaltungen und Lehrenden erfragt werden, insbesondere hinsichtlich

- Rahmenbedingungen (z. B. Thema, Überschneidungen, Anforderungen, Arbeitsbelastungen, Teilnehmerzahl, Ausstattung, Räumlichkeiten, Prüfungsanforderungen),
- Lehrerfolg (z. B. Wissenszuwachs, Kompetenzerwerb, Anregungen, Interessen, Veränderung von Einstellung bei den Studierenden)
- Lehrverhalten (z. B. Vorbereitung, Strukturierung, Klarheit, Breite, Bezüge, Verarbeitungstiefe, Fachkompetenz, Materialien, Präsentation, Rhetorik, Engagement, Motivierung, Klima, Interaktion, Betreuung, Rückmeldung).
- Studierendenzufriedenheit (insgesamt sowie in Bezug auf einzelne Aspekte von Studium und Lehre)

Ferner können in diesem Rahmen von Studierenden Angaben Geburtsjahr und Geschlecht, Abitur- und Abschlussnoten, Studiengängen und Fachsemestern erhoben werden. Die personenbezogenen Daten ehemaliger Mitglieder und Angehöriger der Hochschule dürfen entsprechend § 7 Abs. 2 LHG M-V verarbeitet werden. Es gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend. Die Zustimmung des Rektorats nach Satz 1 und Satz 3 ist nicht erforderlich für Evaluationen, die von der Studierendenschaft oder einzelnen Fachschaften durchgeführt werden.

(5) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren und zu löschen, soweit und sobald dies jeweils im Hinblick auf den Zweck der Evaluation möglich ist. Eine

Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen des konkreten Evaluationsverfahrens ist nur zulässig, soweit es durch besondere Rechtsvorschrift gestattet ist oder der/die Betroffene schriftlich einwilligt.

(6) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist unzulässig. Daten über Personen im Sinne von § 1 Absatz 3 Nummer 1 können mit – jederzeit widerruflicher – schriftlicher Einwilligung der jeweils Betroffenen hochschulöffentlich publiziert werden. Diese Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie freiwillig und bezogen auf ein konkretes Evaluationsvorhaben gegeben wird und der Betreffende gemäß Artikel 7 der EU-Datenschutz-Grundverordnung über die Freiwilligkeit der Einwilligung und deren Widerrufbarkeit belehrt wurde. In jedem Fall dürfen nur solche personenbezogenen Daten veröffentlicht werden, bei denen die Publikation erforderlich ist.

§ 10 Folgen der Evaluation

(1) Die nach Themen und Zwecken der jeweiligen Evaluation zuständigen Stellen der Universität beraten, ob und inwieweit Ergebnisse einer Evaluation bestimmte Maßnahmen erfordern. Spätestens ein Jahr nach Übermittlung gemäß § 5 Absatz 5 berichten sie dem Rektorat. Der Senat ist gemäß § 81 Absatz 2 Satz 3 LHG durch das Rektorat zu unterrichten.

(2) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist besonders hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Evaluationsordnung vom 21. November 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 17. November 2021 und nach Anhörung des Landesdatenschutzbeauftragten.

Greifswald, den 19.11.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. rer. nat. Katharina Riedel**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.11.2021